

Themenblätter für die Grundschule

Herbst 2006_Nr.3

Aktualisierter Nachdruck: Oktober 2021

> Arbeitsblatt
> 15-fach!

Grundrechte

Allerlei Familienbande



Martina Artz/Petra Simme

♂ steht für die männliche
und weibliche Form des
vorangehenden Begriffs

Allerlei Familienbande

Grundgesetz – Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Vorüberlegungen

Die Familie bestimmt die Lebenswirklichkeit der Kinder und ist deshalb Thema der Grundschuleraziehung. Familie ist aber auch wichtig für die Gesellschaft und insofern Thema für die politische Bildung.

Das Familienmodell „Vater, Mutter, Kind(er), verheiratet“ entsprach 1949, bei der Verabschiedung des Grundgesetzes, der Norm. Seit dieser Zeit hat es gravierende Veränderungen innerhalb unserer Gesellschaft gegeben.

Impressum

Herausgeberin:

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb

Adenauerallee 86, 53113 Bonn; www.bpb.de

E-Mail der Redaktion: edu@bpb.de

Konzept: Iris Möckel

Redaktion: Johannes Winter (verantwortlich), Samini Mahendran

Autorinnen: Martina Artz, Petra Simme

Gestaltung: Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln

Aktualisierung: Mohr Design, Köln

Illustrationen: Annika Leese, freie Illustratorin, Bonn, www.leeses.de

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Papier: 100% Recyclingpapier

Urheberrechte: Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden.

Haftungsausschluss: Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

Redaktionsschluss: September 2021

Veröffentlichung: 2. Auflage Oktober 2021
Bestell-Nr. 5348, ISSN 0944-8357

→ Familie (Recht)

Die Familie wird an prominenter Stelle (in Artikel 6 des Grundgesetzes) unter den „Schutz der staatlichen Ordnung“ gestellt, doch erstaunlicherweise gibt es keine allgemeingültige gesetzliche Definition des Begriffs.

Das Bundesverfassungsgericht legt dar, dass Artikel 6 Absatz 1 GG die Familie als Gemeinschaft von Eltern und Kindern schützt: „Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nicht ehelich geboren wurden. Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.“¹

Im Jahr 2013 führte das Bundesverfassungsgericht ebenfalls aus, dass auch gleichgeschlechtliche Eltern mit dem Kind eine Familie gemäß Artikel 6 GG bilden können.²

Das Buch „Familienrecht“ innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert in seinem § 1589 nur den Begriff „Verwandtschaft“ anhand der Abstammung, nicht jedoch den der Familie.

Einen weiteren Hinweis zur gesetzlichen Definition von Familie lieferte das Personenstandesgesetz in seiner alten Fassung (Gültigkeit bis 31.12.2008). Es erläuterte in §15, dass der Standesbeamte die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, die von ihnen gemeinschaftlich als Kind angenommenen Kinder sowie die von einem Ehegatten als Kind angenommenen Kinder des anderen Ehegatten in das Familienbuch eintragen muss.

¹ BVerfG 10, 59 (66); 18, 97 (105f.); 79, 256 (267f.)

² BVerfG NJW 2013, 847

→ Familienformen

Im westlichen Kulturkreis wird heute unter „Familie“ meist die so genannte Kernfamilie verstanden, d.h. Vater, Mutter und deren Kinder. Die Kernfamilie erscheint in der Tat in den meisten modernen Gesellschaften als überwiegend vorkommendes Modell. Moderne Formen, wie Lebenspartnerschaften oder das Zusammenleben zweier Elternteile mit je eigenen Kindern (ob verheiratet oder nicht) kommen zunehmend häufiger vor und vieles, was diese neuen Familienformen prägt, mag auch in „klassischen“ Ehen gültig geworden sein. Begrifflich darf die „Kernfamilie“ in diesem Sinn nicht mit der „Kleinfamilie“ verwechselt werden, die wenig Mitglieder umfasst; eine „Kernfamilie“ mit zwölf ehelichen Kindern ist keine „Kleinfamilie“.

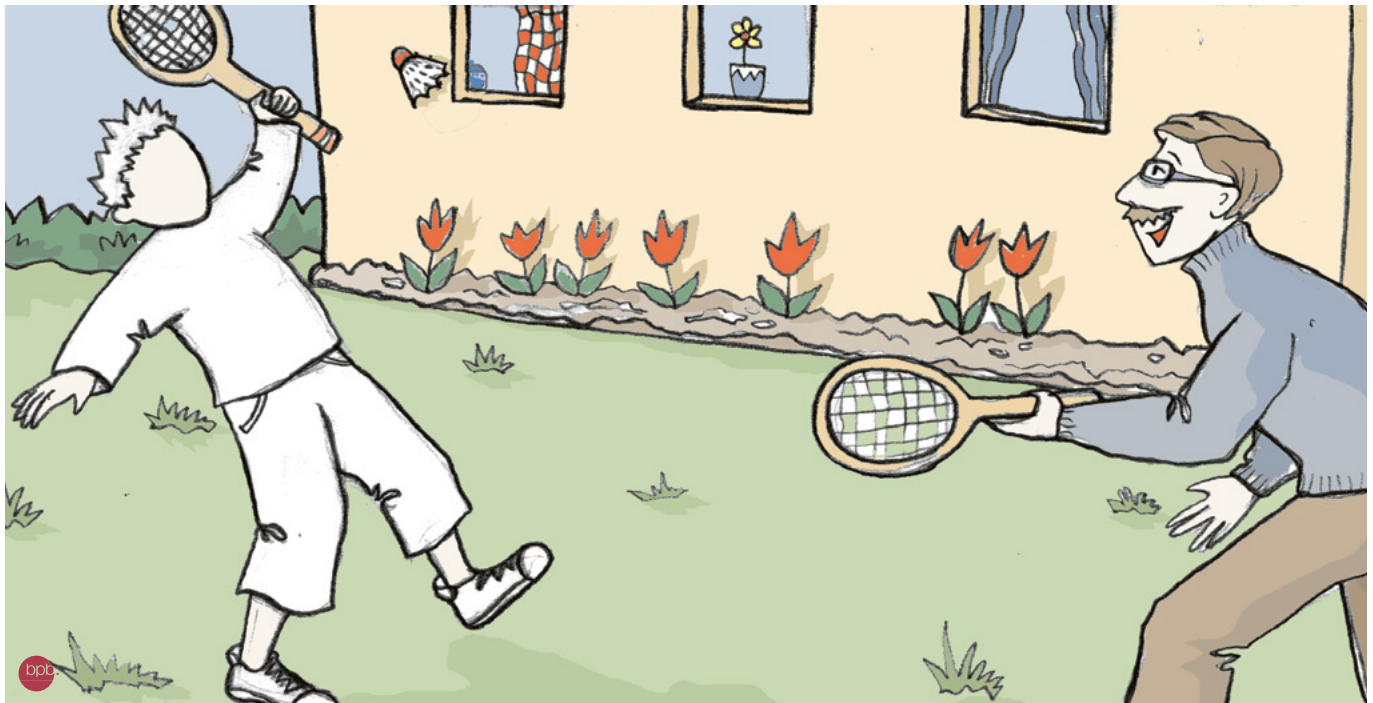
Eine Patchworkfamilie ist im Sinne des englischen Wortes „patchwork“ ein Flickwerk aus mehreren verschiedenen Familien. Dieser Begriff bezeichnet Familien, bei denen die Eltern ihre jeweiligen Kinder aus vorhergehenden Ehen oder Lebenspartnerschaften in die neue Beziehung eingebracht haben. Die Kinder einer Patchwork-Familie sind also nicht zwangsläufig biologisch miteinander verwandt. Dabei kann es vorkommen, dass Kinder eines solchen Haushaltes mit keinem der beiden Elternteile biologisch verwandt sind. Als Alleinerziehende bezeichnet man Elternteile, die Minderjährige, d.h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen.



D



E

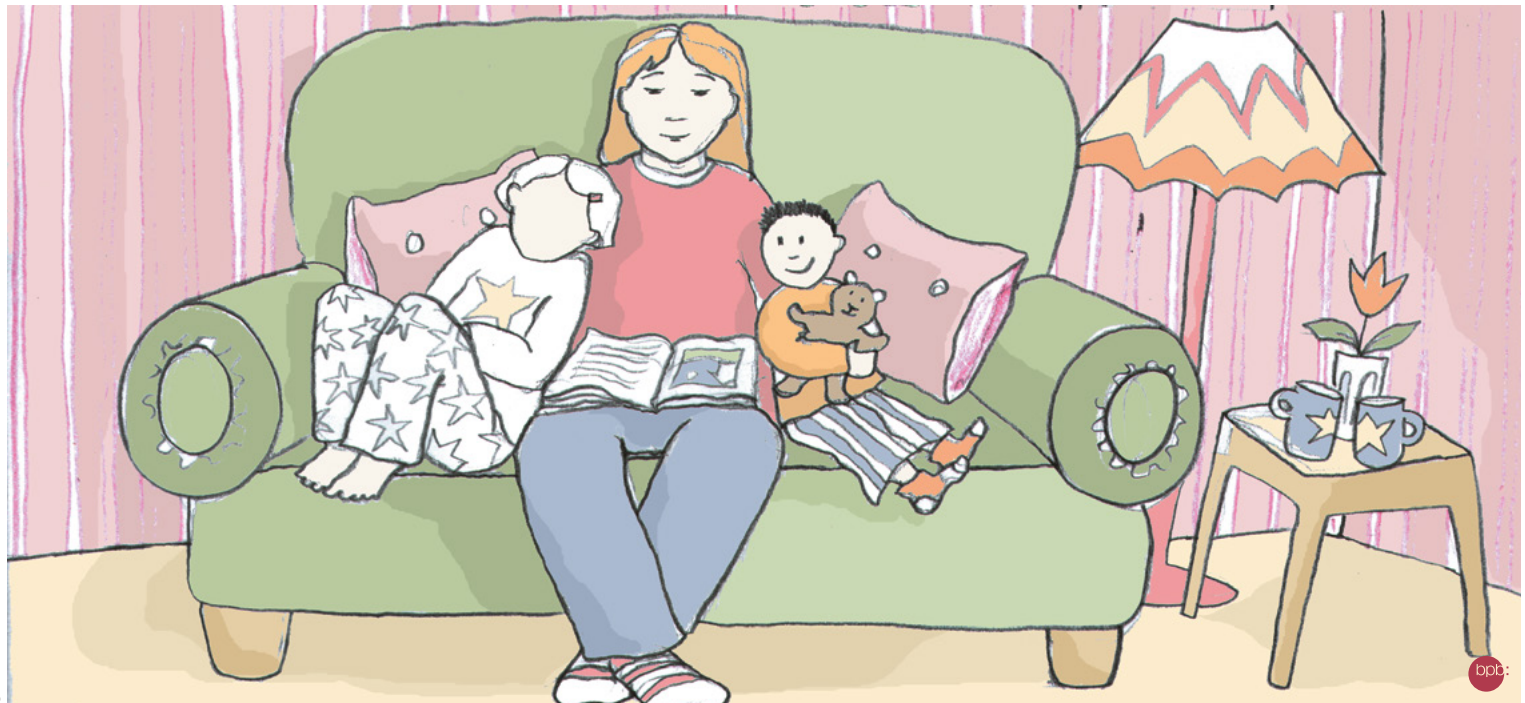


F









Familie heute

Die hohen Scheidungsraten, das Aufbrechen der tradierten Moralvorstellungen und die Entwicklung zu einer multikulturellen Gesellschaft haben neben der traditionellen Familie verschiedene Formen von Familie geschaffen. Hinter einer Familie verbergen sich heute vielfältige Beziehungskonstellationen.



* 1900 im ehemaligen Reichsgebiet; 1970 in Westdeutschland; 2019 in Deutschland

Durchschnittliche Zahl der Personen im Haushalt: 1900: 5,5 | 1970: 2,74 | 2019: 1,99

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2019, Entwicklung der Privathaushalte bis 2040, Statistisches Jahrbuch



© Globus; Bearbeitung: Mohr Design

Es gibt neben der traditionellen Familie unverheiratete Paare mit Kind(ern), Ein-Eltern-Familien (alleinerziehende Mütter bzw. alleinerziehende Väter mit Kindern), Großeltern mit einem Enkelkind oder homosexuelle Paare mit Kind(ern), Paare mit Adoptivkindern, die sogenannten Patchwork-Familien mit Halbgeschwistern und Stiefelternanteilen, sowie Großfamilien z. B. aus einer anderen Nation mit Onkeln, Tanten und Großeltern als engste Bezugspersonen. Trotzdem ist das Bewusstsein der Kinder von dem traditionellen Familienbild geprägt. Deshalb lösen davon abweichende Familienformen Irritationen bei Kindern aus. Diese zeigen sich z. B., wenn Kinder aus Ein-Eltern-Familien zum wiederholten Male nach dem abwesenden Elternteil gefragt werden.

Außerdem reagieren Kinder häufig mit Unverständnis darauf, dass Kinder aus Großfamilien in Streitsituationen ganz selbstverständlich ihre Cousins und Cousinen zu Hilfe holen.

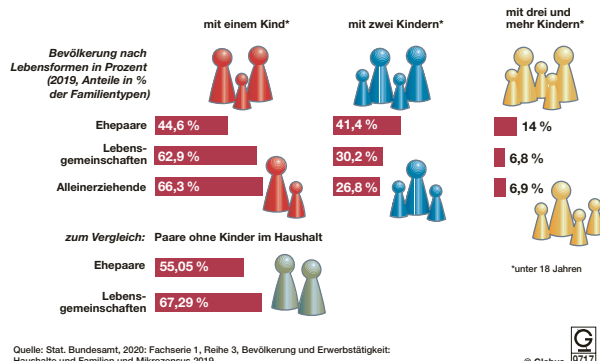
Aber auch bei Kindern, die in „anderen“ Familienformen leben, ist diese Zuschreibung „Vater, Mutter, Kind“ präsent. So erlebt man, dass Kinder, die mit nur einem Elternteil aufwachsen, die Frage: Was ist eine Familie?, mit „Vater, Mutter, Kind“ beantworten.

Die verschiedenen Familienformen sollen als gleichberechtigt erkannt werden. So können Vorurteile abgebaut werden und Kinder, die in nicht traditionellen Familienverhältnissen leben, in ihrem Familienbewusstsein gestärkt werden.

→ Ziel

Ein Ziel dieser Ausgabe ist, dass die Kinder verschiedene Beziehungskonstellationen als Familie wahrnehmen und ihre Zuschreibungen und Bewertungen hinsichtlich fremder und/oder irritierender Familienformen offenlegen.

Familienleben



Erziehungspflicht

Das Grundgesetz schützt nicht nur die Familie, sondern erlegt den Eltern/Erziehungsberechtigten auch die Pflicht auf, die Kinder zu erziehen und zu pflegen. Sowohl physische als auch emotionale Grundbedürfnisse müssen die Eltern erfüllen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass es den Kindern gut geht. Das heißt: die Familie benötigt eine Wohnung, die Kinder brauchen regelmäßiges Essen, regelmäßigen Schlaf und angemessene Kleidung. Zudem müssen Erziehungsberechtigte ihren Kindern gegenüber Verständnis zeigen und ihnen Liebe und Zuwendung geben. Sie sind verantwortlich für die Erziehung ihrer Kinder, damit sie lernen, sich in der Gesellschaft mit ihren Regeln und Gesetzen zurechtzufinden.

Aus dieser Pflicht zur Erziehung und Pflege leitet sich ein Recht der Kinder auf Erfüllung dieser Grundbedürfnisse ab. Wenn die Erziehungsberechtigten diese Pflicht nicht erfüllen, bietet der Staat den Kindern Hilfe an.

Diese Ausgabe hilft den Kindern, sich darüber bewusst zu werden, was sie von ihrer Familie wünschen, worauf sie Anspruch haben und wo sie Hilfe außerhalb der Familie bekommen.

Kindeswohl vor Elternrecht

Zum Schutz der Mutter und der Hervorhebung des Elternrechts auf die Erziehung der Kinder gibt [Art. 6 GG] dem Staat auch die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungschancen nicht-ehelicher Kinder denen der ehelichen möglichst gleichkommen. Das ist ein großer Fortschritt, den man nur würdigen kann, wenn man an die Diskriminierung lediger Mütter und ihrer Kinder bis in die jüngste Vergangenheit erinnert. Dem Wohlergehen des Kindes ist, ausgehend von diesem Grundrechtsartikel, in der Rechtsprechung ein immer größerer Wert beigemessen worden. Es hat nun eindeutig Vorrang vor dem Elternrecht, was durch die große Anzahl von Ehescheidungen vielfache Folgen für Besuchsregelungen hat. Auch die Privilegierung der ehelichen Gemeinschaft hat angesichts der Zunahme anderer Lebensformen an Eindeutigkeit verloren. Insofern ist gerade dieser Artikel ein Beispiel für eine Neugewichtung von Grundrechten durch sich wandelnde gesellschaftliche Verhaltensweisen.

Hans-Otto Mühleisen in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 235: Grundrechte

Zum Arbeitsblatt A: Familienkonstellationen

Dieses Arbeitsblatt soll Kindern verdeutlichen, dass eine Familie heute aus verschiedenen Beziehungskonstellationen bestehen kann und fast (Heimkinder!) jedes Kind in einer Familie lebt. Es soll Irritationen über andere Familienformen klären und Kinder in ihrem Selbstbewusstsein stärken.

➔ **Aufgaben:** Das Bild stellt einen Park mit verschiedenen Familien dar. Die Kinder sollen Familien auf diesem Arbeitsblatt finden und jedes Familienmitglied, das zu einer Familie gehört, durch gleichfarbige Kleidung kennzeichnen, d.h. ausmalen. Anschließend können die Kinder z.B. in Form einer Ausstellung ihre gefundenen Familien vorstellen. Dabei werden unterschiedliche Familienzusammensetzungen sichtbar, die einen Hinweis darauf geben, welche Beziehungskonstellationen als Familie wahrgenommen werden.

Zur Auswertung stellen Sie ein Arbeitsblatt mit Beziehungskonstellationen als Familie zusammen, womit man eventuell die gefundenen Familienformen der Kinder ergänzen kann.

Beispiel:

- (1) verheiratete Eltern und Kind(er) – Inländer/Ausländer/gemischt
- (2) unverheiratete Elternteile und Kind(er)
- (3) Einelternfamilie (Mutter/Kind(er) und Vater/Kind(er))
- (4) gleichgeschlechtliche Eltern und Kind
- (5) Großeltern und Kind
- (6) Großfamilie

Die herausgearbeiteten Familienkonstellationen sollten in einer Tabelle an der Tafel verdeutlicht werden. An dieser Stelle berichten die Kinder über ihre eigenen Familien und können diese eventuell in der Tabelle wiederfinden. Insofern sie in einer nicht-traditionellen Familie leben, können sie sich in ihrer Position bestärkt fühlen.

Auch muss über Patchwork-Familien gesprochen werden, da es sehr schwierig ist, diese Familienkonstellation visuell darzustellen. Man könnte aber hierzu z.B. die Kinder der Mutter mit rotgeringeltem Pullover und die des Vaters mit blauen Ringeln und die gemeinsamen mit blau-roten Ringeln darstellen. Oder mit andersfarbigen Oberteilen und gleichen Hosen. Das werden die Kinder allerdings ohne Anleitung nicht selbst bewerkstelligen können. Oder man erarbeitet die zeichnerische Umsetzung mit den Kindern gemeinsam und lässt sie selbst eine Patchwork-Familie malen.

Zum Arbeitsblatt B: Recht auf Pflege und Erziehung

Auf diesem Arbeitsblatt werden sechs Bilder mit sechs verschiedenen Situationen gezeigt, in denen sich Kinder innerhalb einer Familie befinden können. Ausgehend von den

physischen und emotionalen Grundbedürfnissen eines Kindes, für das die Eltern sorgen müssen, werden auf diesen Bildern Kinder in drei positiven und drei negativen Situationen dargestellt.

Positive Situationen:

- **B** Nettes Zimmer, schönes Sofa, Mutter liest den Kindern vor.
- **D** Gemeinsames Essen: Alle reden miteinander, sind fröhlich und ausgeglichen.
- **F** Vater spielt mit dem Kind: Kind ist gut gekleidet, ausgeglichen und lachend.

Negative Situationen:

- **A** Kind sitzt Fertiggerichte essend am Tisch, Eltern lesen, Kind wird ignoriert.
- **E** Verwahrlostes, ungemütliches Kinderzimmer: Kind fühlt sich einsam.
- **C** Vater beschimpft und bedroht ein Kind.

Die abgebildeten Kinder erscheinen in den dargestellten Situationen mit einem leeren Gesicht. Die Schüler sollen ihnen nun Gesichtsausdrücke zuordnen. Am einfachsten zeichnen sie Mienen hinein. Die in der rechten Leiste des Arbeitsblatts abgedruckten Gesichter dienen als Anregung. Sie können aber auch die Köpfe ausschneiden, aufkleben und farbig ausmalen. Es gibt folgende Gesichtsausdrücke: traurig, frustriert, ängstlich, weinend, fröhlich, strahlend und lachend, zufrieden und ausgeglichen, entsetzt.

Die Kinder zeigen ihren Mitschülern und dem Lehrer ihre Bewertung der abgebildeten familiären Situation. Sie haben die Möglichkeit, ihre Gefühle darüber zum Ausdruck zu bringen und können eigene Erfahrungen mit positivem und negativem Elternverhalten einbringen. Sie arbeiten heraus, was Kinder sich von ihrer Familie wünschen und wo sie Hilfe außerhalb der Familie bekommen, wenn ihre Wünsche und Bedürfnisse missachtet werden (z.B. Lehrer, Kinder- und Jugendtelefon). Die Telefonnummer des Kinder- und Jugendtelefons wird vom Lehrer groß an die Tafel geschrieben. Die Kinder schreiben sie an den Rand der Bilder, die sie als negativ bewertet haben.

Zum Abschluss könnten die Kinder eine positive Version der Bilder A, C und E malen oder diese in Rollenspielen darstellen.

Bestellungen

bpb.de/thema-im-unterricht

Bestell-Nr.: 5.348

Versandbedingungen im Inland:

Sendungen bis 1 kg sind versandkostenfrei. Bei Paketsendungen innerhalb Deutschlands entstehen dem Besteller Versandkosten in Höhe von 5,00 Euro pro Paket (max. 20 kg pro Paket). Großbestellungen ab 100 kg werden per Spedition ausgeliefert. Verbraucher haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, so tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Medien. Detaillierte Informationen z.B. bei Versand ins Ausland, Speditionskosten, zu den Zahlungsbedingungen (nur Überweisung möglich!), den Lieferzeiten und dem Widerrufsrecht erhalten Sie in unserem OnlineShop unter www.bpb.de/shop sowie telefonisch unter +49 (0)228-99515-0.